

Fördermöglichkeiten Rad- und Fußverkehr sowie Ortsmitten nach dem LGVFG



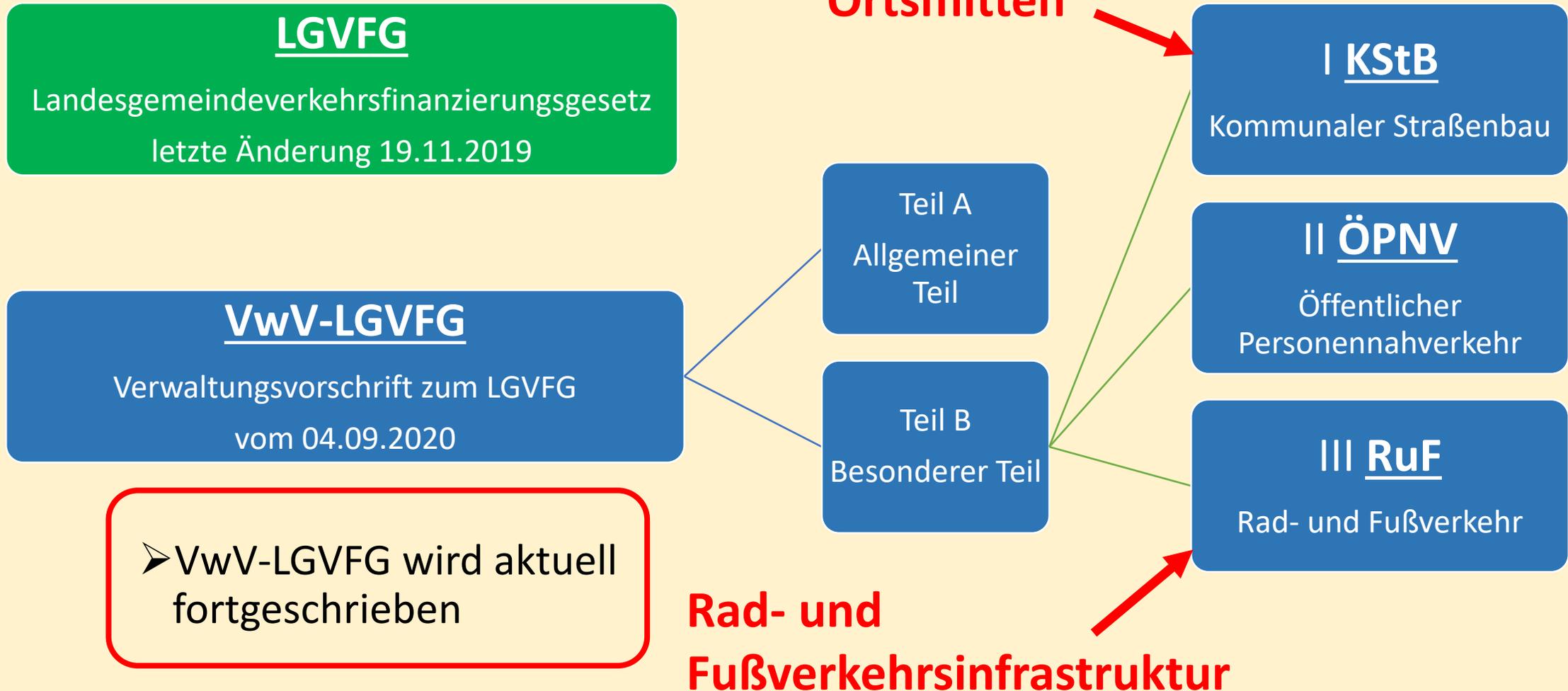
13.12.2023

Adriane Arens, Ref.45, RP KA

Was erwartet Sie?

- Fördermöglichkeiten nach dem LGVFG
 - Ortsmitten
 - Rad- und Fußverkehr (RuF)
- Voraussetzungen für die Förderung
- Höhe der Förderung
- Verfahren und Antragsstellung
- Ansprechpartner

Fördermöglichkeiten nach dem LGVFG



§ 2 LGVFG: Förderungsfähige Vorhaben

Seit der VwV 2020 ist unter diesen Punkt die Förderung der sicheren Ortsmitte enthalten



... können folgende Vorhaben von Gemeinden, Landkreisen und kommunalen Zusammenschlüssen, ... auf Antrag gefördert werden:

1. Bau, Aus- oder Umbau von

a) verkehrswichtigen innerörtlichen Straßen mit Ausnahmen von Anlieger- und Erschließungsstraßen

in der Baulast von Gemeinden, Landkreisen oder kommunalen Zusammenschlüssen, die an Stelle von Gemeinden oder Landkreisen Träger der Baulast sind;

§ 2 LGVFG: Förderungsfähige Vorhaben

... können folgende Vorhaben von Gemeinden, Landkreisen und kommunalen Zusammenschlüssen, ... auf Antrag gefördert werden:

2. Lärmschutzmaßnahmen an bestehenden Straßen

in der Baulast von Gemeinden, Landkreisen oder kommunalen Zusammenschlüssen, die an Stelle von Gemeinden oder Landkreisen Träger der Baulast sind;

Seit der VwV 2020 ist unter diesen Punkt die Förderung der ruhigen Ortsmitte enthalten



LG VFG – VwV, Teil B, I, 1.1 (Kommunaler Straßenbau)

2. Absatz:

Förderfähig ist auch die Entwicklung einer **sicheren Ortsmitte** an **solchen verkehrswichtigen Straßen**, auch in Teilorten und Stadtteilen. Darunter fallen der **Umbau und Rückbau** von innerörtlichen Straßen sowie **verkehrstechnische Maßnahmen** in kommunaler Baulast **zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse insbesondere für den Rad- und Fußverkehr, zur Erhöhung der Verkehrssicherheit oder zur Verbesserung der Lebens- und Aufenthaltsqualität im öffentlichen Straßenraum** sowie der **Reduzierung der Belastung mit Lärm und Luftschadstoffen. Von der Förderung erfasst werden alle Baumaßnahmen und Infrastruktureinrichtungen im öffentlichen Verkehrsraum mit Verkehrsbezug.** Darin eingeschlossen sind die in Teil III dieser Vorschrift genannten Anlagen des Fuß- und Radverkehrs, soweit sie finanziell von untergeordneter Bedeutung sind. Förderfähig sind dabei zusätzlich Fahrbahnverengungen, Fahrbahnverswenkungen, die Verminderung der Zahl der Kfz-Fahrbahnen, die Reduzierung der Zahl der Kfz-Stellplätze. Förderfähig ist auch die Anlage von dezentral-platzierten Kfz-Stellplätzen (zum Beispiel Quartiersgaragen), soweit sie Stellplätze im öffentlichen Straßenraum ersetzen. Einzuhalten sind bei allen innerörtlichen Straßenvorhaben die Ausführungen der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV).

Fördermöglichkeiten

→ Teil B I VwV-LGVFG - Ortsmitte

LGVFG – VwV, Teil B, I, 1.6 (KStB Lärmschutzmaßnahmen an bestehenden Straßen): ruhige Ortsmitte

analoge Regelung wie bei sicherer Ortsmitte

Fördermöglichkeiten

→ Teil B I VwV-LGVFG - Ortsmitte

➤ sichere Ortsmitte: VwV-LGVFG Teil B, I, 1.1

➤ ruhige Ortsmitte: VwV-LGVFG Teil B, I, 1.6

➤ lebendige Ortsmitte

➤ verkehrsberuhigte Ortsmitte



VwV-LGVFG, Teil A, 1: Zweck und Ziel der Förderung

„...Ziele der Förderung sind insbesondere

- die Anpassung der Verkehrsinfrastruktur als Beitrag zu einer **lebendigen und verkehrsberuhigten** Ortsmitte...“

Es gibt in der aktuellen gültigen VwV keine weiteren Ausführungen zu den Begriff „lebendige und verkehrsberuhigten Ortsmitten“!

 **seit dem 07.11.2023: Erlass zur Förderung und Umsetzung von Ortsmitten im Rahmen des LGVFG**

Erlass zur Förderung und Umsetzung von Ortsmitten im Rahmen des LGVFG, 07.11.2023

4. Definition der lebendigen und verkehrsberuhigten Ortsmitten

- Die Ortsmitten sollte an mindestens einer Hauptverkehrsstraße bzw. einer Kreuzung mehrerer Hauptverkehrsstraßen im innerörtlichen Straßennetz verortet sein.
- Der Begriff „Ortsmitte“ im LGVFG umfasst dabei begrenzte Abschnitte im Kernbereich von Siedlungen
- Oftmals handelt es sich bei der Ortsmitte um ein gewachsenes Zentrum mit Rathaus, Marktplatz Kirche o.ä., Sie umfasst zentrale Funktionen für das öffentliche Leben in einer Kommune. Häufig sind die Ortsmitten durch eine Multifunktionalität gekennzeichnet, d.h. sie beinhaltet unterschiedliche Nutzung wie Arbeiten, Wohnen, Verwaltung, Handel und Gastronomie.
- Als Orientierungshilfe,, kann davon ausgegangen werden, dass die Ortsmitte in der Regel eine Länge von weniger als 500 m Straßenlänge und einer Fläche von weniger als 1 qkm umfasst.

Gegenstand der LGVFG Förderung

→ Erlass - Ortsmitte

- **Maßnahmen zur Flächenumverteilung zugunsten des Umweltverbundes:**

- Fahrbahnverengungen und Fahrbahnverswenkungen
- Verminderung der Zahl der Kfz-Fahrbahnen oder –Abbiegespuren
- Verkleinerung der Kurvenradien an Kreuzungen und Einmündungen
- Reduzierung der Zahl der Kfz-Stellplätze

- **Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse:**

- Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit, z.B. geschwindigkeitsreduzierende Maßnahmen, und zur Verbesserung der Sichtverhältnisse
- Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit
- Maßnahmen zur Herstellung und Verbesserung der Intermodalität (Umsteigemöglichkeiten), Multimodalität (Erreichbarkeit mit unterschiedlichen Verkehrsarten)

Gegenstand der LGVFG Förderung

→ Erlass - Ortsmitte

- **Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse für den Fußverkehr im Straßenraum:**

- Elemente einer sicheren und attraktiven Fußverkehrsinfrastruktur im Längsverkehr
- Attraktive, sichere Querungsmöglichkeiten für den Fußverkehr
- Verkehrstechnische Maßnahmen zur Verringerung des fließenden Kfz-Verkehrs, zur Reduzierung der Geschwindigkeit des Kfz-Verkehrs, zur Verringerung der Wartezeiten des Fußverkehrs oder zur Erhöhung der Verkehrssicherheit des Fußverkehrs
- Schaffung von Verweil- und Aufenthaltsflächen, Ruheplätzen und Spielflächen insofern sie zur Befriedigung von Bedürfnissen der Fußgänger*innen erforderlich sind und keine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit des Längsverkehrs darstellen, dazu gehören u.a.
 - Maßnahmen zur (Teil)Entsiegelung und Begrünung von Ortsmitten
 - Toiletten

- **Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse für den Radverkehr:**

- Sichere und attraktive Radverkehrsinfrastruktur im Längs- und Querverkehr
- Fahrradabstellplätze mit und ohne Überdachung
- Verkehrstechnische Maßnahmen zur Verringerung des fließenden Kfz-Verkehrs, zur Reduzierung der Geschwindigkeit des Kfz-Verkehrs, zur Verringerung der Wartezeiten des Radverkehrs oder zur Erhöhung der Verkehrssicherheit des Radverkehrs

Gegenstand der LGVFG Förderung

→ Erlass - Ortsmitte

- **Maßnahmen zur Verbesserung des ruhenden Verkehrs im öffentlichen Straßenraum und zur Förderung der Luftreinhaltung und des Lärmschutzes:**
 - Einrichtung von Netzanschlüssen für Ladeinfrastruktur für E-Fahrzeuge an Straßen und öffentlichen Flächen
 - Einrichtung von Stellplätzen für E-Autos und Car-Sharing-Fahrzeuge
 - Anlagen von dezentral-platzierten Kfz-Stellplätzen (insbesondere Quartiersgaragen und E-Quartiershubs), soweit sie Stellplätze in der Ortsmitte, d.i. im öffentlichen Straßenraum, ersetzen
 - Einrichtung von aktiven und passiven Lärmschutzmaßnahmen sofern die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen und die Maßnahmen in einem Lärmaktionsplan oder einem entsprechenden Fachplan der Gemeinde enthalten sind
- **Maßnahmen zur Vermeidung von Ausweichverkehren:**
 - bei ungewünschten Ausweichverkehren in das Nebennetz kann die Unterbindung mit ergänzenden Maßnahmen wie zum Bsp. Diagonalsperren/modale Filter, Straßenrückbauten und Einbahnstraßen gefördert werden, wenn diese im direkten Zusammenhang mit der Ortsmittenmaßnahme stehen und von untergeordneter finanzieller Bedeutung sind.

§ 2 LGVFG: Förderungsfähige Vorhaben

... können folgende Vorhaben von Gemeinden, Landkreisen und kommunalen Zusammenschlüssen, ... auf Antrag gefördert werden:

1. Bau, Aus- oder Umbau von

g) verkehrswichtigen Maßnahmen der Rad- und Fußverkehrsinfrastruktur

in der Baulast von Gemeinden, Landkreisen oder kommunalen Zusammenschlüssen, die an Stelle von Gemeinden oder Landkreisen Träger der Baulast sind;

- **Maßnahmen zur Schaffung von Radverkehrsinfrastruktur:**

- Schutzstreifen, Radstreifen, geschützte Radfahrstreifen (Protected Bike Lanes), auch die Verbreiterung
- baulich getrennten Radwege
- Fahrradstraßen
- Radschnellverbindungen (demnächst über KStB)
- Querungseinrichtungen
- wegweisende Beschilderung
- Lichtsignalanlagen
- Zählstellen für den Radverkehr
- Randmarkierungen außer Orts

- **Maßnahmen zur Ertüchtigung und Wiederherstellung von Radverkehrsanlagen:**

- einmalig für Radverkehrsanlagen im Zuge des Landesradverkehrsnetzes (RadNETZ BW) sowie im Zuge von Bundes- und Landesstraßen in kommunaler Baulast

- **Maßnahmen zur Schaffung von Fußverkehrsinfrastruktur:**
 - Gehwege sowie deren Verbreiterung
 - Querungseinrichtungen (Mittelinseln, Fußgängerüberwege, Lichtsignalanlagen)
 - planfreie Querungseinrichtungen (Unter- und Überführungen)
 - wegweisende Beschilderung
 - Zählstellen für den Fußverkehr
- **Fahrradabstellanlagen: Fahrradhalter, -boxen, -kleingaragen, -käfige, -parkbauten, -stationen, Pedelec-Stationen:**
 - wenn sie zur Verknüpfung der Verkehrsträger Fahrrad und ÖPNV dienen
 - entlang verkehrswichtiger Radwege an Stellen, an denen erfahrungsgemäß dauernd oder zeitweilig Fahrräder in großer Zahl abgestellt werden
 - an Schulen und anderen Bildungseinrichtungen

§ 3 LGVFG: Voraussetzungen der Förderung

- a) nach Art und Umfang dringend erforderlich
- b) in einem Fachplan bzw. Fachkonzept enthalten
- c) Bau- und verkehrstechnisch einwandfrei
Beachtung Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit
- d) Barrierefreiheit

§ 3 LGVFG: Voraussetzungen der Förderung

- a) nach Art und Umfang dringend erforderlich
- b) in einem Fachplan bzw. Fachkonzept enthalten
- c) Bau- und verkehrstechnisch einwandfrei
Beachtung Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit
- d) Barrierefreiheit

§ 3 LGVFG: Voraussetzungen der Förderung

b) in einem Fachplan bzw. Fachkonzept enthalten

➔ Möglichkeit der „Förderung qualifizierter Fachkonzepte im Kontext der Förderung nachhaltiger Mobilität in Baden-Württemberg“:

- Ortsmitten
- Radverkehr
- Fußverkehr
- Ladeinfrastruktur
- Modal-Split-Erhebung
- Schulwegepläne
- Bike+Ride-Konzepte
- Parkraumkonzepte
- Antragsstellung jederzeit bei RPK, Ref. 45
- Fördersatz 50 % (Aktionsplan Mobilität, Klima- und Lärmschutz: 75%)
- Bagatellgrenze: 10.000 €
- maximale Zuwendung: 200.000 €
- Ansprechpersonen
 - Frau Berger 0721-926 3262

§ 3 LGVFG: Voraussetzungen der Förderung

- a) nach Art und Umfang dringend erforderlich
- b) in einem Fachplan bzw. Fachkonzept enthalten
- c) Bau- und verkehrstechnisch einwandfrei
Beachtung Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit
- d) Barrierefreiheit

§ 3 LGVFG: Voraussetzungen der Förderung

c) Bau- und verkehrstechnisch einwandfrei
Beachtung Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

- fachtechnische Prüfung durch das Regierungspräsidium
- Prüfung der Kostenberechnung

§ 3 LGVFG: Voraussetzungen der Förderung

- a) nach Art und Umfang dringend erforderlich
 - b) in einem Fachplan bzw. Fachkonzept enthalten
 - c) Bau- und verkehrstechnisch einwandfrei
- Beachtung Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit
- d) Barrierefreiheit

§ 3 LGVFG: Voraussetzungen der Förderung

d) Barrierefreiheit

➔ frühzeitige Einbindung der Behindertenbeauftragten oder –beiräte

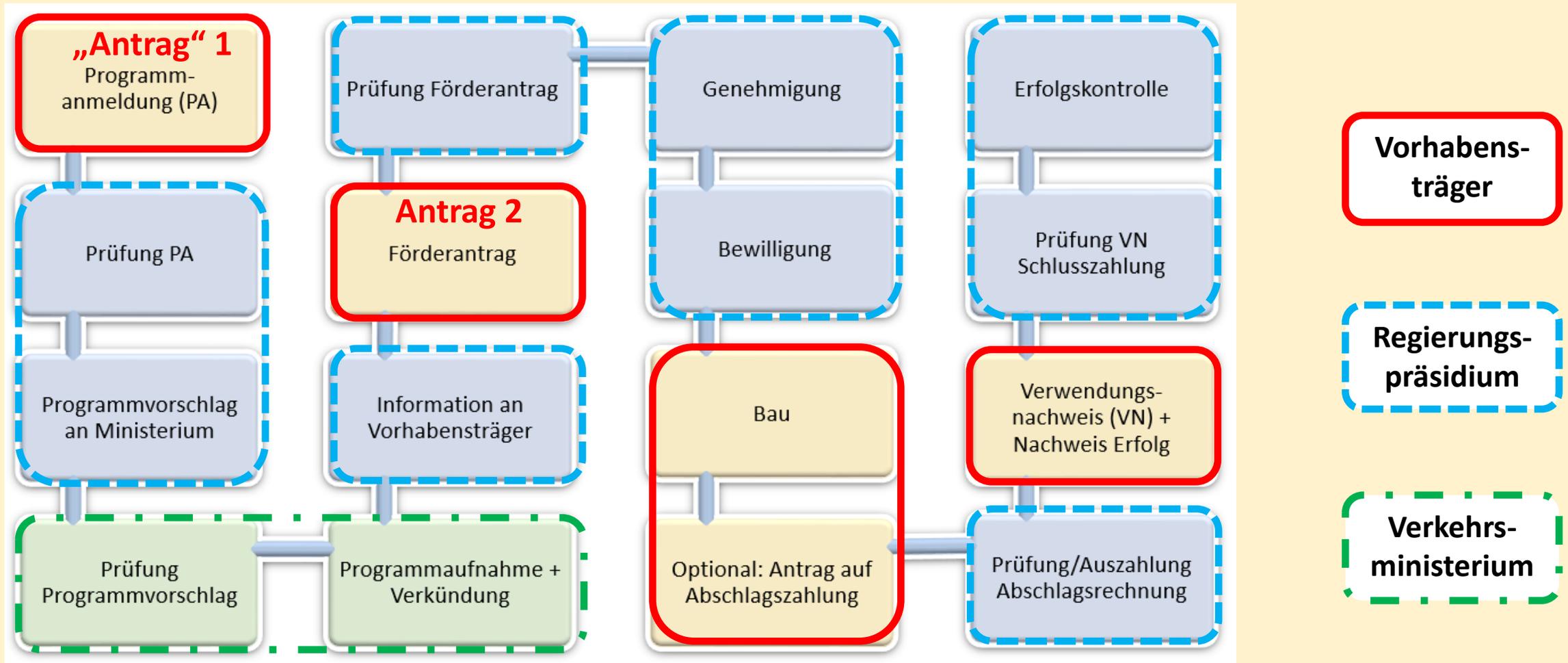
➔ weitere Beratungsmöglichkeit: Landeszentrum Barrierefreiheit (LZ-BARR)

<https://barrierefreiheit-bw.de/>

- **Regelfördersatz**
 - **50 % der zuwendungsfähigen Investitionskosten + Planungskostenpauschale 10 %**
- **Erhöhung auf 75% möglich, wenn**
 - Herstellung der Barrierefreiheit im ÖV
 - multimodaler Knoten im SPNV Umfeld
 - Teil eines Klimamobilitätsplan nach Anlage 20 VwV-LGVFG sind
 - nachweislich einen besonderen Beitrag zum Klimaschutz leisten (Anlage 21 VwV-LGVFG)
 - Einzelnachweis gemäß [Anlage 21](#) → 25 t/a CO₂-Äquivalent je Mio. € zuwendungsfähiger Kosten
 - angenommen einen besonderen Beitrag zum Klimaschutz leisten (Anlage 22 VwV-LGVFG)
 - Vereinfachtes Verfahren gem. [Anlage 22](#) bei Projekten, gilt für KStB nur für zuw. Investitionskosten < 1 Mio. €
- **für Radverkehrsinfrastruktur bei Kombination mit dem Sonderprogramm Stadt & Land des Bundes: bis zu 90 % möglich (LGVFG + S&L)**
 - auf 2028 befristet

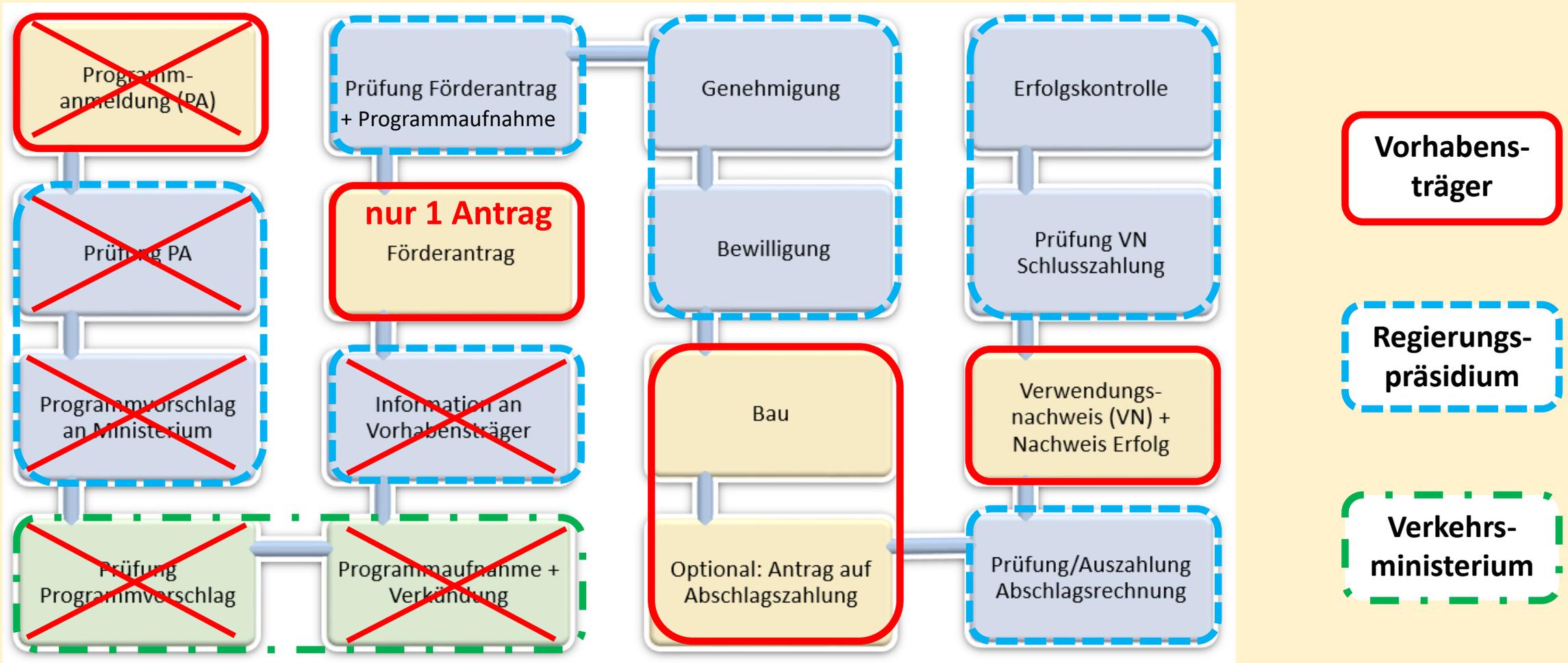
Übersicht Regelablauf gem. VwV-LGVFG

→ VwV-LGVFG



Vereinfachung bei RuF bei < 100.000 €

→ VwV-LGVFG, Teil B, III, 4.1.4



Bagatellgrenzen

→ Voraussetzung für Programmaufnahme, VwV-LGVFG, Teil A, Nr. 4.3.1

KStB - Ortsmitte	Bagatellgrenze	Fördertatbestand
	Zuw. Investitionskosten > 100.000 €	<ul style="list-style-type: none"> • Sichere Ortsmitte (VwV-LGVFG Teil B, I, 1.1)
	Zuw. Investitionskosten > 30.000 €	<ul style="list-style-type: none"> • Ruhige Ortsmitte (VwV-LGVFG Teil B, I, 1.6)
RuF	Bagatellgrenze	Fördertatbestand
	Zuw. Investitionskosten > 50.000 €	<ul style="list-style-type: none"> • Standard
	Zuw. Investitionskosten > 20.000 €	<ul style="list-style-type: none"> • nachträgliche wegweisende Beschilderung der Rad- oder Fußverkehrsnetze • Fußgängerüberwege • Zählstellen für den Radverkehr • Lichtsignalanlagen • Randmarkierungen außerorts
	Zuw. Investitionskosten > 10.000 €	<ul style="list-style-type: none"> • Pauschalsätze bei Fahrradabstellanlagen • Pauschalsätze bei Sitzmöblierungselementen

Termine - Formulare - Unterlagen

		KStB - Ortsmitte	RuF
Programmanmeldung 	Termin	<u>31.10.</u>	<u>31.10.</u>
	Formulare	formlos	Anlage 13.1-13.3 der VwV-LGVFG
	Unterlagen	VwV-LGVFG Teil B, I, 2.1.6	VwV-LGVFG, Teil B, III, 4.1.7
Programmfortschreibung durch VM	Termin	01.03.	01.03.
Antrag auf Gewährung einer Zuwendung 	Termin	Innerhalb von 3 Jahren nach Information über die Programmaufnahme. Die Frist beginnt mit dem 01. Januar des folgenden Jahres (VwV-LGVFG Teil B, I, 2.1.12)	Innerhalb 1 Jahres nach Programmaufnahme (VwV-LGVFG, Teil B, III, 4.1.11)
	Formulare	Anlage 2 der VwV-LGVFG	Anlage 14.1-14.3 der VwV-LGVFG
	Unterlagen	VwV-LGVFG Teil B, I, 2.3	VwV-LGVFG, Teil B, III, 4.2.5

Unterlagen Programm Anmeldung

Unterlagen	KStB - Ortsmitte	RuF
	VwV-LGVFG, Teil B, I, 2.1.6	VwV-LGVFG, Teil B, III, 4.1.7
Erläuterungsbericht	x	x
Übersichtskarte	x	x
Lage- und Höhenplan	x	x
Querschnitt M 1:50	x	x
Kostenschätzung	x	x
Baubeginn und Bauende	x	x
Sicherheitsaudit inkl. Stellungnahme	x	-

Im Lageplan und in den Querschnitten sollte der Bestand dargestellt sein, so dass eine Verbesserung der Verkehrsverhältnisse ersichtlich ist.

Unterlagen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

Unterlagen	KStB - Ortsmitte	RuF
	VwV-LGVFG, Teil B, I, 2.3	VwV-LGVFG, Teil B, III, 4.2.5
Haushälterische Stellungnahme	x	x ab 100.000 € zuw. Investitionskosten
Erläuterungsbericht Lph. 3	x	x
Übersichtskarte	x	x
Lage- und Höhenplan	x	x
Querschnitt M 1:50	x	x
Kostenberechnung in Anlehnung AKVS	x	x
Baubeginn und Bauende	x	x
Stellungnahme Behindertenbeauftragte	x	x
Belange des Naturschutzes	x	x
Sicherheitsaudit inkl. Stellungnahme	x	x > 200.000 zuw. Investitionskosten

PM 21.08.2023 – Mehr Grün in Städten

- **Ortsmitten:**

→ mit dem Erlass zur Förderung und Umsetzung von Ortsmitten im Rahmen des LGVFG möglich:

5. Gegenstand der Förderung:

- Schaffung von Verweil- und Aufenthaltsflächen, Ruheplätzen und Spielflächen insofern sie zur Befriedigung von Bedürfnissen der Fußgänger*innen erforderlich sind und keine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit des Längsverkehrs darstellen, dazu gehören u.a.

- **Maßnahmen zur (Teil)Entsiegelung und Begrünung von Ortsmitten**

- Toiletten

- **Rad- und Fußverkehr:**

→ Verkehrsministerium Baden-Württemberg:

E-Klima Steckbrief EFA: Ergänzende Anforderung an die Anwendungen der Empfehlungen zur Erreichung von Klimaschutzziele“ 2. Punkt: Grün im Straßenraum

Sonstige Anmerkungen: Insbesondere bei der Gestaltung von Fußverkehrsanlagen sollten die Möglichkeiten der Erweiterung der Anzahl an Bäumen im Straßenraum grundsätzlich mitgeprüft werden.

Wo gibt es weitere Informationen?

- Homepage, RPK, Referat 45
<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpk/abt4/ref45/>
- Zentrale Förderseiten der Regierungspräsidien
<https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/wirtschaft/foerderungen/fb88>
- Verkehrsministerium
<https://vm.baden-wuerttemberg.de/de/service/foerderprogramme>
- aktivmobil BW
<https://www.aktivmobil-bw.de/startseite>

Ihr LGVFG-Förderteam am RP Karlsruhe (Kreis FDS)

Sachgebiet	Aufgabenbereich	Ansprechperson	Telefon (0721/926-...)	Mail
Beratung und Förderung	Förderung LGVFG KStB	Herr Linke Frau Arens Frau Kölsch	2738 3760 3432	Abteilung4@ rpk.bwl.de Oder Vorname.Name @rpk.bwl.de
	Förderung LGVFG RuF+ Sonderprogramm Stadt und Land	Herr Benke Frau Lenz	3431 2006	
	Förderung von Fachkonzeptionen	Frau Berger Sachgebietsleitung	3262	

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.